

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. Oktober 1985

Rheinau. Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

Die Gemeindeversammlung Rheinau hat am 2. April 1985 die kommunale Richt- und Nutzungsplanung festgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz (PBG) der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Rheinau erfüllt.

Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 12. November 1984 der Gemeinde Rheinau, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Volkswirtschaftsdirektion teilte mit Bericht vom 10. Dezember 1984 mit, sie sei mit dem Planentwurf einverstanden.

Der Gemeinderat Rheinau beantragt die Entlassung des (regionalen) Naturschutzgebiets Oberboden aus der Landwirtschaftszone, da dieses von der Gemeindeversammlung der Freihaltezone zugewiesen worden sei. Das Areal wurde von der Baudirektion am 13. März 1981 unter Schutz gestellt und inzwischen vom Staat zulasten des Natur- und Heimatschutzfonds erworben. Die Zielsetzungen von Gemeinde und Staat stimmen überein; dem Wunsch der Gemeinde Rheinau kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Rheinau gemäss Plan 1:5000 vom 29.10.1985 festgesetzt. Dieser Plan steht bei der Gemeinderatskanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. Oktober 1985  
PK/KL

versandt: 11. Dezember 1985

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Negmann*